



Ehrenordnung für den Sportverein Fehmarn von 1879 e.V.

Der Vorstand des Sportverein Fehmarn von 1879 e.V. hat durch Beschluss vom 02.11.2016 die nachfolgende Ehrenordnung festgelegt:

§ 1 Allgemeines

Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, gibt sich der Sportverein SV Fehmarn von 1879 e.V. die folgende Ehrenordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§ 2 Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss des Vereins entscheidet auf Grundlage dieser Ehrenordnung über vorzunehmende Ehrungen.
2. Er besteht aus dem erweiterten Vorstand und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 3 Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 4 Unbeeinflussbare Ehrungen

Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit auf der Mitgliederversammlung geehrt. Der zu Ehrende erhält:

- für 25 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft eine Urkunde
- für 40 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft eine Urkunde sowie die silberne Ehrennadel und ein Präsent
- für 50 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft eine Urkunde sowie die goldene Ehrennadel und einen Präsentkorb
- für 60 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft eine Urkunde sowie die Ehrennadel mit Kennzeichen „60“ und einen Präsentkorb; der zu Ehrende wird zusätzlich zum Ehrenmitglied ernannt, das beitragsfrei geführt wird und freien Eintritt zu allen Sportveranstaltungen des SV Fehmarn hat.

§ 5 Ehrungen aufgrund des Alters eines Mitgliedes oder aus besonderen Anlässen

1. Zum 60. Geburtstag, zum 70. Geburtstag und danach alle fünf Jahre erhalten die Mitglieder ein individuelles Geschenk, das den Wert von 25,00 Euro nicht übersteigen soll. Das Präsent wird von einem Mitglied des erweiterten Vorstands dem Jubilar überreicht. Voraussetzung für diese Ehrungen: 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein oder besondere Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein.
2. Bei Hochzeiten und besonderen Hochzeitstagen:
Für die Beurteilung dieser Ehrungen werden die Mitgliedslaufzeit und die besonderen Verdienste im Verein herangezogen. Auch der Wert des individuellen Geschenkes wird hiernach von dem Ehrenausschuss festgelegt.

§ 6 Beeinflussbare Ehrungen

Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden.

Hierzu gehören:

1. hervorragende sportliche Leistungen
2. besondere Verdienste um die Bekanntheit des Vereins
3. besondere Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein
Mitglieder mit mindestens 15-jähriger Vorstands- oder Vereinsarbeit können die goldene Ehrennadel erhalten. Das zu ehrende Mitglied muss nicht bereits mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet worden sein.
4. andere von den Mitgliedern vorgeschlagene Gründe

§ 7 Auszeichnungen

Für die Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

1. Leistungsnadel (einmalige Verleihung)

Bedingung:

- Erfolge auf Kreis- oder Bezirksebene als Einzelsportler oder als Mannschaftssportler
- Sportler, die mindestens 15 Jahre durchgehend aktiv im Verein sind

2. Silberne Leistungsnadel (einmalige Verleihung)

Bedingung:

- 5 Erfolge auf Kreis- oder Bezirksebene als Einzelsportler oder als Mannschaftssportler
- Erfolge auf Landesebene als Einzelsportler oder als Mannschaftssportler
- Sportler, die mindestens 25 Jahre durchgehend aktiv im Verein sind.

3. Goldene Leistungsnadel (einmalige Verleihung)

Bedingung:

- 10 Erfolge auf Kreis- oder Bezirksebene als Einzelsportler oder als Mannschaftssportler
- 5 Erfolge auf Landesebene als Einzelsportler oder als Mannschaftssportler
- Erfolge auf Bundesebene als Einzelsportler oder als Mannschaftssportler
- Erfolge auf internationaler Ebene als Einzelsportler oder als Mannschaftssportler
- Sportler, die mindestens 45 Jahre durchgehend aktiv im Verein sind

Über die Form der Ehrungen entscheidet der Ehrenausschuss

§ 8 Beantragung einer Ehrung

1. Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Über die Ehrung entscheidet der Ehrenausschuss.
2. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an eines der Mitglieder des Ehrenausschusses zu richten.
3. Der Ehrenausschuss muss über den Antrag in der nächsten Sitzung des Ausschusses entscheiden.

§ 9 Entscheidung über eine Ehrung

Der Ehrenausschuss entscheidet mehrheitlich.

§ 10 Durchführung der Ehrung

1. Die Ehrungen nach § 4,5,6 und 7 werden auf der Jahreshauptversammlung vom Vorstand durchgeführt.
2. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 11 Aberkennung von Ehrentiteln

1. Für die Aberkennung von Ehrentiteln (Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied) gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer normalen Mitgliedschaft.
2. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel.
3. Soll einer nicht dem Verein angehörenden juristischen oder natürlichen Person ein verliehener Ehrentitel aberkannt werden, ist das Verfahren, das die Satzung für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern vorschreibt, analog anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 02.11.2016 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ehrenordnungen.

gez. Ralph Schwennen	gez. Petra Frecke
1. Vorsitzender	1. stellvertretende Vorsitzende
gez. Stefan Schäfer	gez. Drews Wilder
2. stellvertretender Vorsitzender	Kassenwart
gez. Meike Herbst	gez. Sigrid Zorn
Schriftführerin	Jugendwartin
gez. Meike Quistorf	gez. Susanne Hansen
Beisitzerin	Beisitzerin
gez. Kerrin Hansen	gez. Ute Liesenberg
Beisitzerin	Beisitzerin
gez. Martin Bak	
Beisitzer	